

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 126 - 128

Erbrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

de contrahendo verstandenen Verträge bilde, daß sie vom Gläubiger nicht cedirt werden können.

Auch hat sich die gemeinrechtliche Praxis, wenigstens hinsichtlich der Rückkaufs- und Vorkaufsrechte, in diesem Sinne wiederholt ausgesprochen — Seuffert, Arch. Bd. IV Nr. 47, VII 181, XVII 244 —, ebenso hinsichtlich des Rechtes aus einem Versprechen auf Annahme von Wechselfn. A. a. O. XVII 92. Vgl. auch Windscheid, Band. 5. Aufl. S. 335 Note 5a.

Nun wäre nur noch fraglich, ob nicht die Vertragsbetheiligten bei Abschluß jenes pactum de contrahendo die Uebertragbarkeit ausdrücklich festgestellt haben, was ja an und für sich nicht ausgeschlossen erschiene. Allein der Berufungsrichter hat diese Frage, welche thatsächlicher Natur und der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entrückt ist, verneint. — Urth. v. 20. Dez. Reg. I. 163. 1884.

Erbrecht. Zum Bamberger Landrecht. Die Wahrung der Rechte des Pflichttheils der Kinder bei Lebzeiten der Eltern berechtigt nicht zu dessen sofortiger Beschlagnahme.

Ein Oberlandesgericht hatte erachtet, durch Zhl. I Anh. 2 Tit. VI S. 7 des Bamberger Landrechtes sei den Kindern schon bei Lebzeiten der Eltern das Recht gewährt, wegen Verletzung ihres künftigen Pflichttheiles durch übermäßige Zuwendungen an eines der Kinder inhibitorisch vorzugehen, und es sei damit das Pflichttheilsrecht selbst als ein zum Vermögen der Kinder schon bei Lebzeiten der Eltern gehöriges, wenn auch bedingtes Forderungsrecht anerkannt, und dessen vollstreckbare Beschlagnahme gemäß S. 729 u. 743 der R. O. zulässig. Das Obst. Vdg. hat diese Ansicht als irrig erkannt aus folgenden Gründen:

Das Bamberger Landrecht handelt in Zhl. I Anh. 2 Tit. VI von der Einwerfung der Erbgüter, welche nach S. 1 in einer Schuldigkeit besteht, ver-

möge welcher der Erbe Dasjenige, was er von dem Erblasser bereits empfangen hat, und soweit es für einwerflich Gut zu achten ist, bei dem künftigen Erb- und Theilungsfalle dem erblichen Theilungsstock hinwieder beizubringen hat. In den §§. 6 u. 7 ist bestimmt, daß, wenn die Einwerfung stattfinden solle, zwar ordentlicher Weise erfordert werde, daß Derjenige, welcher solche thun solle, ein Miterbe sei, daß aber, wenn dasjenige Kind, welches von seinen Eltern schon ein Namhaftes voraus empfangen, sich der Erbschaft entschlagen würde, ihm solches nicht gestattet werden solle. Und wenn die übrigen Kinder auf glaubhafte Weise vermerkten, daß einem oder dem andern aus ihnen von den Eltern dermaßen viel bei lebendigem Leibe zugewendet werden wolle, daß wahrscheinlich zu besorgen sei, es möchten dadurch die übrigen Erben seiner Zeit sogar in ihrem Pflichttheile Noth leiden, so seien sie befugt, nicht nur bei den Eltern, sondern am Ende noch bei der Obrigkeit selbst darauf anzustehen, daß darunter zeitlicher Gehalt geschehe oder ihnen wenigstens hinlängliche Sicherheit geleistet werde. In §. 8 ist sodann für den Fall, daß die übrigen Kinder die im §. 7 enthaltene Vorsicht unterlassen hätten, es sich aber zur Zeit des wirklichen Erbanfalles erweislich äußerte, daß dieses oder jenes Kind an dem, was es vorher von seinen Eltern erhalten, bereits über seine gebührende Erbportion erlangt habe, weiter bestimmt, daß der Empfänger das zuviel Erhaltene, insoweit der Uebrigen Pflichttheil verletzt worden, gut zu thun habe.

Diese Gesetzesstellen lassen entnehmen, daß das Bamb. Udr. den Kindern, sofern sie als Notherben ihrer Eltern ein Interesse daran haben, daß sie an dem ihnen zur Zeit des wirklichen Erbanfalles zukommenden Pflichttheile nicht verkürzt werden, die Befugniß einräumt, schon zu Lebzeiten der Eltern

zur Wahrung ihres künftigen Erbanspruches Vorkehrungen zu treffen. Der Grund, aus welchem diese Befugniß ertheilt wurde, liegt offenbar darin, daß zwar die Kinder auch bei Unterlassung dieser Befugniß von denjenigen Kindern, welche zu Lebzeiten der Eltern mehr als ihre gebührende Erbportion erlangt haben, Ersatz zu verlangen, berechtigt seien, soweit sie zur Zeit des Erbansfalles an ihrem Pflichttheile verletzt erscheinen, daß aber dieser Anspruch durch die inzwischen eingetretene Unvermögenheit des Ersatzpflichtigen vereitelt werden könnte.

Hieraus ergibt sich, daß die Bestimmung in §. 7 a. a. O. lediglich die den Kindern gewährte Sicherung ihres Pflichttheiles zum Gegenstande habe und ohne allen Einfluß auf die Eigenschaft des Pflichttheilrechtes selbst als eines künftigen erst mit dem Tode der Eltern zur Entstehung gelangenden Anspruches der Kinder sei, daß vielmehr diese Eigenschaft als ausdrücklich anerkannt und als der Anlaß zur fraglichen Bestimmung zu erachten sei, weil sie getroffen wurde um zu verhüten, daß die betreffenden Kinder in ihrem Pflichttheile zu keiner Zeit, nämlich zur Zeit des wirklichen Erbansfalles, da der Pflichtheil zur Entstehung gelangt, Noth leiden möchten.

Sonach kann die Ansicht des Berufungsrichters, es habe das Bamb. Odr. durch die allegirten Bestimmungen das Pflichttheilsrecht der Kinder als ein zu deren Vermögen schon bei Lebzeiten der Eltern gehöriges Forderungsrecht anerkannt, nicht als richtig anerkannt werden, und daraus folgt von selbst, daß auch von einer vollstreckbaren Beschlagnahme des Pflichttheils eines Kindes zu Lebzeiten der Eltern eine Rede nicht sein könne. Urth. vom 22. Dez. Reg. I. 149. 1884.